Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Leichenhalle
des Marktes Schnabelwaid

Der Markt Schnabelwaid erläßt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22, Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 05.02.1987, Nr. 2/20-028/1, genehmigte Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2
Gebühren

An Gebühren werden erhoben:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei der Verstorben mit einer Urne 60 €. Im Falle der Nutzung mit einem Sarg beträgt die Gebühr 75 €.

(2) Sonstige Gebühren:

a)	Schriftliche Auskünfte	von 10,00 €	bis 30,00 €
b)	Gestattung von Ausnahmen		30,00 €
c)	Besondere Reinigung		50,00 €
d)	Verlegung des Benutzungstermines für die Leichenhalle		10,00 €

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag an den Markt gestellt hat,
c) wer die Kosten veranlaßt
d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und ihrer Verwaltung.

Die Gebühren werden 8 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schnabelwaid, den 26.02.1987
MARKT SCHNABELWAID

gez. Lindner Siegel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 13. März 1987, Nr. 11

Verwaltungsgemeinschaft Creußen
Creußen, den 20.03.1987
i.A.

gez. Maier Siegel

1. Änderung vom 30. Juni 2007 (Änd. der Nutzungsgebühr auf 100,-- DM)
2. Änderung vom 18. Januar 2007 (Änd. der Gebühren und Umstellung auf Euro)
3. Änderung vom 10. August 2007 (Erhöhung der Nutzungsgebühr auf 60,-- €)
4. Änderung vom 08. Dezember 2016 (Unterscheidung bei den Nutzungsgebühren: für Urne 60 €, Sarg 75 € + Erhöhung der sonstigen Gebühren)